

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 1 (1868)  
**Heft:** 42

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 17. Oktober.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

## Begutachtung des Projekt-Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

### II.

#### Das Gutachten der Vorsteuerschaft der Schulsynode.

Herr Erziehungsdirektor!

Die Vorsteuerschaft der Schulsynode hat in ihren Sitzungen vom 14. und 15. September das Projekt-Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 17. Juli 1868 auf Grundlage der 28 eingelangten Kreisynodal-Gutachten einer eingehenden und sorgfältigen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterstellt. Wir beeihren uns, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, hienach das Resultat derselben zu Händen des Tit. Regierungsrathes zur Kenntniß zu bringen.

Wie die bernische Lehrerschaft überhaupt, so begrüßt auch die Vorsteuerschaft der Schulsynode den vorliegenden Gesetzesentwurf mit aufrichtiger Freude als eine gesetzgeberische Arbeit, die geeignet sei, die gedeihliche Fortentwicklung unseres Volksschulwesens nach allen Seiten hin kräftig und erfolgreich zu fördern und den vielfach sinkenden Mutth der Lehrerschaft neu zu beleben. Nichts destoweniger erlauben wir uns, Ihnen hienach auch unsere abweichenden Ansichten in Betreff einzelner Bestimmungen des Entwurfs zur Prüfung vorzulegen. Wir übergehen somit diejenigen Paragraphen, mit welchen wir übereinstimmen und heben nur die heraus, zu denen wir Abänderungen oder Zusätze anzubringen wünschen. Den letzten folgt zumeilen eine kurze Motivirung.

§ 2. Zu diesem Paragraph stellen wir folgende Anträge:

a. Alinea 2 den Passus „bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift“ zu streichen.

Die Bestimmung des Ziels sollte entweder bei allen Unterrichtsfächern aufgenommen werden, was jedoch mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde oder ganz wegleiben. Wir halten das letztere für zweckmäßiger.

b. Alinea 3 wird vorgeschlagen, statt „Arithmetik und Raumesberechnung“ zu setzen „Zahlenlehre und Raumlehre.“

Wir halten dafür, die letztere Redaktion bezeichne das Wesen dieser Unterrichtsfächer mit Rücksicht auf die Volksschule nach Inhalt, Methode und Ziel schärfer und richtiger, als diejenige, welche der Entwurf enthält.

c. Das Mädelturnen sei facultativ zu erklären, damit diejenigen Gemeinden, welche dasselbe einzuführen wünschen, nicht durch das Gesetz daran gehindert werden. Es ist allgemein anerkannt, daß die körperlichen Übungen, wie sie der Unterricht im Turnen bietet, für die physische Entwicklung der Mädel ebenso nützlich und wünschenswerth ist, als für diejenige der Knaben. Dagegen stehen dem Mädelturnen,

theils in dem noch weit verbreiteten Vorurtheil gegen die Zweckmäßigkeit derselben, theils in dem Mangel an geeigneten Lehrkräften, Schwierigkeiten im Wege, die nicht unterschätzt werden dürfen und die dermalen noch die obligatorische Einführung dieses Zweiges in unsere Primarschulen nicht als ratsam erscheinen lassen. Die bloß facultative Einführung derselben dürfte den thatlichen Verhältnissen am besten entsprechen. Wir empfehlen Ihnen daher dieselbe aufs Angelegenste.

d. Statt „Geschichte“ (Seite 2, Alinea 2) zu setzen „Geschichte mit Verfassungskunde“ und letztere in Alinea 3 zu streichen.

Die Verfassungskunde darf in einer republikanischen Volksschule nicht fehlen; wir sind daher mit der Einreihung derselben in den Cyclus der Unterrichtsfächer für die Primarschule durchaus einverstanden. Dieser Zweig kann indeß nur in Verbindung mit der (neuern) Geschichte mit Erfolg gelehrt und sollte demnach nicht als selbstständiges Fach abgetrennt werden.

Wir wünschen im Fernern, daß die Verfassungskunde den Mädeln nicht entzogen werde. Die künftigen Frauen und Mütter dürfen über die Vorzüge unserer freien politischen Einrichtungen nicht in Unwissenheit gelassen werden, wenn sie, wie es in ihrer Aufgabe liegt, der heranwachsenden Jugend Liebe zu denselben einflößen und ein kräftiges, freiheitsliebendes, mit republikanischen Tugenden ausgestattetes Geschlecht erziehen helfen sollen.

e. Statt „Naturgeschichte und Naturlehre“ wird die kürzere Fassung „Naturkunde“ vorgeschlagen.

§ 3 und 4. Mit Rücksicht auf logische Anordnung sollte § 3 am Platz von § 4 und umgekehrt stehen.

§ 5 sollte dahin abgeändert werden:

Die Sommerschule dauert für die Schüler der 1. und 2. Schulstufe 15—20 Wochen, für die der dritten Schulstufe 12—20 Wochen.

Da die Schüler der ersten und zweiten Schulstufe weniger zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden können, als diejenigen der dritten, so darf für dieselben das Minimum der Schulzeit im Sommer auch etwas höher gestellt werden.

§ 6. Am Schlusse des ersten Abschnittes ist zu setzen:

„Dem Lehrer wird (im Winter) wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Tag frei gegeben. Dieser Wunsch wird nicht nur durch die bisherige Uebung begründet, sondern erscheint auch mit Rücksicht auf die anstrengende Arbeit des Lehrers während des Winterhalbjahres als durchaus berechtigt.“

Der zweite Abschnitt sollte dahin abgeändert werden:

Zeile 4: „Denjenigen Kindern . . . sind von obiger Schulzeit während des letzten Schulhalbjahres wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke frei zu geben. Dieser Paragraph

in seiner dermaligen Fassung verfolgt den läblichen Zweck, in Zukunft die bis jetzt so häufig eintretenden Kollisionen zwischen Schulzeit und Unterweisung zu vermeiden und den Anforderungen von Schule und Kirche gerecht zu werden. Wir sind damit ganz einverstanden, halten jedoch dafür, daß das Anfallen von zwei wöchentlichen Schulhalbtagen auf das letzte Wintersemester beschränkt werden sollte, weil sonst die Schule eine allzu empfindliche Einbuße erleiden würde. Es ist nicht allein aus dem eben angeführten Grunde wünschenswerth, daß die Unterweisung in die wöchentliche Zahl der Unterrichtsstunden und nicht außerhalb dieselben verlegt werde, sondern auch deswegen, weil dadurch das Kind in dem Alter, das besonders bei den Mädchen schonende Rücksicht beansprucht, vor Überlastung mit Unterricht geschützt wird, die sowohl der physischen Entwicklung wie der geistigen Frische in hohem Grade nachtheilig ist.

In Zeile 3 sollte statt „Maximum“ gesetzt werden „wenigstens 30 Schulstunden“,

und zwar aus dem nämlichen Grunde, der schon oben berührt wurde, d. h. um die Mädchen gegen gesundheitsschädliche Überlastung mit Unterrichtsstunden einigermaßen sicher zu stellen.

§ 8. Nach „sogleich“ (Zeile 4) zu setzen „wenigstens vor Ende der laufenden Censurperiode“ sc.

Damit den Schwierigkeiten in Handhabung des Schulbesuchs, welche aus den so vielfach vorkommenden Verspätungen im Anbringen der Entschuldigungen entstehen, vorgebeugt werde.

§ 9. Es wird folgende Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen:

„Wenn die . . . während eines Monats im Winter und innerst 4 Schulwochen im Sommer  $\frac{1}{10}$  der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen . . . bei jeder fernern monatlich  $\frac{1}{10}$  . . . desgleichen wenn . . .  $\frac{1}{5}$  der Stunden“ sc.

Strengere Bestimmungen für Bestrafung der unentschuldigten Absehnen sind im Interesse eines geordneten und gut gegliederten Unterrichts, und im Hinblick auf die durch den Entwurf bedeutend reduzierte Schul- und Unterrichtszeit durchaus wünschbar und wenn wir uns nicht der an sich durchaus berechtigten Forderung anschließen, daß jede unentschuldigte Absehn als strafbar zu erklären sei, so geschieht dieß nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Durchführung einer derartigen Gesetzesbestimmung.

§ 12. Statt „keiner der beiden Landeskirchen“ ist zu setzen „keiner christlichen Konfession“, damit Sektirer nicht willkürlich ihre Kinder dem öffentlichen Religionsunterricht entziehen können.

§ 14 ist in § 62 aufzunehmen, welcher der Erziehungsdirektion das Recht einräumt, Ausnahmen zu gestatten, immerhin in der Meinung, daß die Bildung von gemischten Schulen nur ausnahmsweise zugegeben werden dürfe, weil diese Schulgattung die Erreichung des Schulzwecks außerordentlich erschwere, wenn nicht unmöglich mache.

§ 18. Statt „Errichtung einer neuen Klasse“ zu setzen die „Theilung der Schule“ sc. Diese Redaktionsveränderung wird vorgeschlagen, um der Verwirrung vorzubeugen, welche durch die verschiedenartige Bedeutung und Anwendung des Ausdrucks „Klasse“ erzeugt wird. (Derselbe bezeichnet nämlich bald eine bloße Jahresabtheilung — die eigentlich richtige Bedeutung — bald die Gesamtheit der unter einem Lehrer vereinigten Schüler).

§ 19. Es wird beantragt, unter Ziffer 5 zu setzen „Schulmaterialien“ statt „Schulbücher“ und die Worte „welche notharm sind oder“ zu streichen. Erstes, weil der Begriff „Schulbücher“ zu enge ist und die übrigen Schulbedürfnisse nicht umfaßt, letzteres, weil die Pflegeltern verpflichtet sind,

für die Schulmaterialien ihrer Pflegesohlenen zu sorgen, was auch durchweg geschieht.

§ 22. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird vorgeschlagen, im Schlusssatz dieses Paragraphen „jede“ statt „sämtliche“ zu setzen.

§ 23. Hier werden folgende Abänderungen empfohlen:

- a. Ziffer 1 sollte lauten: „Eine anständige, freie Wohnung mit wenigstens zwei geräumigen Zimmern nebst Zubehör, auf dem Lande mit Garten und Bescheurung.“
- b. Ziffer 2: „Drei Klafter Tannenholz sc. frei zum Hause geliefert.“
- c. Ziffer 3: „Eine halbe Zucharte gutes Pflanzland“ Ziffer 4: „Eine Baarbefoldung sc.“
- d. In Alinea 4 nach „verwandeln“ zu setzen „jedoch nur mit Zustimmung des Lehrers, welcher die Stelle inne hat.“
- e. Sollte eine Bestimmung im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 aufgenommen werden, welcher die Gemeinden zu regelmäßigen, d. h. vierteljährlichen Entrichtung der Baarbefoldung verpflichtet.

Dieser Paragraph ist von den Kreisjynden sehr eingehend beleuchtet und vielfach modifizirt und ammendirt worden. Zur Erklärung und Rechtfertigung unserer Abänderungs- und Zusatzanträge führen wir folgende Gründe an:

Zu a. Viele Lehrerwohnungen sind durchaus ungenügend und entsprechen auch den bescheidensten Anforderungen nicht. Es dürfte auch in Zukunft schwer halten, diesem Nebelstande auf dem Wege der Administration allein abzuholzen, wenn sich dieselbe nicht auf eine klare Gesetzesvorschrift stützen kann.

Daz zur Landwirthschaft, auf welche viele Lehrer zum Unterhalt ihrer Familie angewiesen sind, selbst wenn dieselbe in bescheidenem Maßstabe betrieben wird, auch Bezeichnung zum Unterbringen der landwirthschaftlichen Produkte sc. gehört, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Zu Ziffer 2 wird eine Ergänzung gewünscht, um für die Zukunft Plackereien, denen Lehrer mitunter in Bezug auf Lieferung des Holzes von Seiten der Gemeinden ausgesetzt sind, zuvor zu kommen.

Zu e. Die Beibehaltung der „halben Zucharte gutes Pflanzland“ wird von der Lehrerschaft fast einstimmig gewünscht. Wir unterstützen diesen Wunsch lebhaft; einmal, weil das Pflanzland bereits einen Bestandtheil der gesetzlichen Gemeindebefoldung bildet, dessen Beibehaltung voraussichtlich auf keinen erheblichen Widerstand stoßen wird; dann aber auch, weil diese halbe Zucharte Land bei sorgfältiger Bearbeitung für einen Lehrer mit Familie einen Werth besitzt, der selbst durch eine nachhaltige Entzädingung in baarem Gelde nicht erreicht wird. Manchem Lehrer bringt das gesetzliche Pflanzland jährlich über Fr. 100 ein und verschafft ihm überdies in ökonomischer Beziehung eine vielfach unabhängigere Stellung, so daß der Verlust desselben, trotz Erhöhung der Baarbefoldung um Fr. 100 in der ersten Befoldungsklasse, für ihn eine wirkliche Einbuße wäre. Den Gemeinden wird zwar in dem nämlichen Paragraph das Recht eingeräumt, einen Theil der Befoldung in Naturalien sc. zu entrichten. Dabei ist auch die Möglichkeit offen gelassen, daß dem Lehrer das bisherige Pflanzland entzogen werde, freilich gegen angemessene Entzädingung. Allein, diese würde, wie oben angedeutet, in den meisten Fällen den wirklichen Werth desselben für den Lehrer nicht erreichen, denselben somit empfindlich schädigen.

Aus diesen Gründen glauben wir den einmütigen Wunsch der Lehrerschaft, um Beibehaltung des gesetzlichen Pflanzlandes auch unsererseits mit aller Entschiedenheit unterstützen zu sollen.

Wenn im Fernern der Wunsch ausgesprochen wird, es möchte in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Umwandlung der Naturalien in Geld und umgekehrt,

nur mit Zustimmung des Lehrers statfinden könne, so fallen hierbei folgende Verhältnisse in Betracht:

Bei manchen Lehrern besteht ein namhafter Theil der Gemeindepesoldung in Pflanzland, die gesetzliche halbe Zucharte nicht gerechnet. Viele derselben haben durch fleißige Bewirthschaftung dieses Landes sowohl den Werth desselben bedeutend gehoben, als ihr Einkommen wesentlich verbessert. Es wäre nun durchaus unbillig, wenn die im Entwurfe vorgesehene Umwandlung in eine Geldentschädigung von Seite der Gemeinde ohne Zustimmung des Lehrers vorgenommen werden könnte. Endlich erscheint uns die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, welche die Gemeinden zu regelmässiger Entrichtung der Baarbesoldung an die Lehrer verpflichtet, so sehr gerechtfertigt, daß wir glauben, auf eine weitere Ausführung dieses Punktes verzichten zu können. (Schluß folgt.)

**Bern.** Die Schulsynode wird sich zur Behandlung der obligatorischen Fragen Freitag und Samstag den 30. und 31. dieses Monats versammeln.

— Tru b. (Eingesandt). Den 12. August letzthin wurde hier Emma Hirt, geboren 1849, im verflossenen Winter provisorische Lehrerin an der Unterschule im Rathaus, beerdigt. Heute, den 5. Sept. folgte Joh. Schreier, von Neuenegg, seit zwei Jahren Lehrer an der Oberschule daselbst, ihr in's Grab nach. Sie hat ihr Leben gendet in der Blüthe ihrer Jugend, und er nachdem er bei dreißigjährigem Schuldienste altersschwach und grau geworden. Beide, die zuletzt neben einander an Unter- und Oberschule gearbeitet haben, ruhen nun auch unmittelbar neben einander im Grabe.

Zwischen Lehrer Schreier und einigen Hausvätern seines Schulkreises waren Missverhältnisse eingetreten, über welche die Tit. Erziehungsdirektion in dem Sinne entschieden hat, es sei dem Lehrer durch den Gemeinderath auf 1. Oktober die verlangte Entlassung zu ertheilen und bis dorthin die Besoldung auszurichten.

Um Samstag kam dieser Entschied zur Kenntniß des Lehrers Schreier, während er an der Wassersucht schwer erkrankt im Bett lag und am Mittwoch darauf hat der allerhöchste Erziehungsdirektor ihn für diese Welt gänzlich seines Dienstes entlassen.

Möge er nun im Frieden ruhen von seiner Arbeit und die Saat, die er während seiner langen Wirksamkeit ausgestreut hat, zum Segen werden für Viele!

Den hoffnungsvollen Kindern der beiden Schulklassen im Rathaus sind tüchtige Lehrkräfte, diesen aber von Seite der Eltern und Schulbehörden auch freundliches Entgegenkommen und die nothwendige Unterstützung zu wünschen.

## Kreissynode Seftigen,

Freitag den 23. Oktober 1868, Morgens 9 Uhr,  
im Schulhause zu Mühlethurnen.

### Verhandlungen:

- 1) Wahl eines Synodalen an Platz des ablehnenden Hrn. Schulinspектор König.
- 2) Referat über die Frage: „Was hat die Kreissynode zur Hebung des Amtsgefangwesens zu thun?“
- 3) „Bormürs, welche der neuen Schule gemacht werden, und ihre Beleuchtung;“ freie Besprechung.

Zu fleißigem Besuch lädt ein:

### Der Vorstand.

 Herrengasse Nr. 312, 1. Stock, ist ein Flügel  
billig zu kaufen.

## Schulausschreibung.

Die Oberklasse der zweittheiligen Schule Fraubrunnen mit circa 40 Kindern. Nebenpflichten: Abhaltung der Winterkinderlehrten im Schulhause und abwechselnd mit dem Oberlehrer von Grafenried Leitung des Kirchengesanges zu Grafenried, wofür dem Oberlehrer von Fraubrunnen durch den Kirchmeyer jährlich Fr. 25 bezahlt werden. Besoldung: Fr. 720, incl. Staatszulage, Samuelsgeld (Legat) Fr. 18. 11; also Baarbesoldung Fr. 763. 11. Unter Umständen wäre die Gemeinde geneigt, eine Gratifikation zu ertheilen. Außerdem erhält der Lehrer eine Wohnung im Schulhause — bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Kammer — einen Keller, Anteil Gräsch und Garten, Holz nach Gesetz und circa  $\frac{1}{2}$  Zucharte Land. Die Bewohner haben sich bis zum 25. Oktober beim Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Pfr. Bachmann in Grafenried, anzumelden.

## Schulausschreibung.

Niederbach, Gemeinde Nüderswyl, Oberklasse einer zweittheiligen Schule mit circa 60 Kindern. Nebenpflichten: Abhalten der Winterkinderlehrten je alle 14 Tage und Vorlesen in der Kirche im Rehr mit den übrigen Lehrern der Gemeinde. Besoldung: in Baar Fr. 540, incl. Staatszulage; die gesetzlichen Zugaben und überdies eine halbe Zucharte Land, zum Theil mit schönem Obstwuchs besetzt. Einem Lehrer, der gemeinsam mit einem andern Lehrer den Organistendienst, wofür besonders honorirt wird, versehen könnte, würde der Vorzug gegeben. Anmeldung bis 23. Oktober bei dem Präsidenten der Schulkommission, Hrn. J. Ledermann in Nüderswyl.

Im Verlage von H. R. Hauersälder in Aarau ist soeben erschienen:

**Schweizergeschichte** für Mittelschulen von **Alexander Daguet**. Vom Verfasser autorisierte und verbesserte deutsche Ausgabe.  $10\frac{3}{4}$  Bogen 8°. geh. Preis 1 Fr. 40 Cts.

**Abriss der Schweizergeschichte** zum Gebrauche der Primarschulen von **Alexander Daguet**. Mit Bewilligung des Verfassers für unsere deutschen Primarschulen bearbeitet.  $5\frac{1}{2}$  Bogen 8°. geh. Ausgabe für Schüler. Preis 80 Cts. — Ausgabe mit Fragen für Lehrer.  $6\frac{3}{4}$  Bogen. geh. Preis 1 Fr.

 Bei Parthien auf 12 Exemplare 1 Freiemplar. 

Die vortreffliche Bearbeitung der „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“ von Alexander Daguet für den Schulgebrauch ist in der französischen Ausgabe bereits allgemein anerkannt. Obige deutsche Ausgaben, für Mittelschulen und Primarschulen, mit vielem Fleiß ausgearbeitet und vom Verfasser selbst autorisiert, werden sich hoffentlich gleichfalls Anerkennung und Freunde in Lehrerkreisen erwerben und gewiß bald Eingang in die Schulen der deutschen Schweiz finden.

Wir empfehlen bei diesem Anlaß die voriges Jahr erschienene grösere Ausgabe der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von den ältesten Zeiten bis 1866, von Alexander Daguet. Autorisierte deutsche Ausgabe. 1 Band in gr. 8°. geh. 6 Fr.

Diese ausführliche Bearbeitung der Schweizergeschichte von A. Daguet (nicht zu verwechseln mit der in Luzern erschienenen Bearbeitung) ist hauptsächlich für das Volk und für Lehrer bestimmt, und schließen sich an dieselbe die beiden oben angezeigten Ausgaben für Mittelschulen und Primarschulen an.

Vorrätig in der Buchhandlung H. Blom (Eng. Stämpfli) in Thun.

Bei **F. Schultheß** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Neue**

## **Volksschulkunde.**

**Lehrfachlicher Wegweiser für Volksschullehrer, Lehramtskandidaten &c.**

von

**A. Ph. Largiadèr,**

Seminardirektor in Chur.

Erste Lieferung. Preis 1 Fr. 35 Cts.

Bur Erleichterung der Anschaffung erscheint das Werk in Lieferungen von 5—6 Druckbogen und wird im Frühjahr 1869 vollendet sein. Bei einer Stärke von 28—30 Druckbogen 8° kostet das Ganze circa 6 Fr. 50 Cts. Ueber die Anlage der Volksschulkunde und alles übrige darauf Bezugliche erlauben wir uns, Sie auf den Prospektus auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages zu verweisen.

## **Empfehlung.**

Bei der herannahenden Gröfzung der Winterschule erlaubt sich die

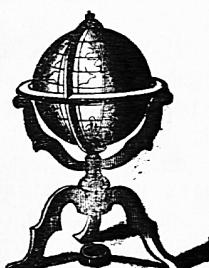
## **Buch- & Papierhandlung**

**H. Blom in Thun**

einem verehrlichen Lehrerstand in Erinnerung zu bringen, daß sie sämtliche **obligatorische Lehrmittel** vorrätig hält und dieselben in gleicher Qualität und zu denselben Preisen, wie sie vorgeschrieben, verkauft. Nebstdem hält sie reiche Auswahl aller möglichen **Schulartikel**, namentlich ausgezeichnetes Schulpapier zum Schreiben und Zeichnen, offen und in Heften, zu billigsten Preisen. — Zugleich empfiehlt sie ihre

## **Musikalienhandlung & Leihinstitut**

geneigter Aufmerksamkeit. — Einsichtsendungen stehen auf Verlangen zu Diensten.



Die Buchhandlung von **Huber & Comp.** in Bern hält stets ein wohl-assortirtes Lager von Lehrmitteln aller Art.

Wir machen speziell aufmerksam auf unsere **Erd- und Himmelsgloben** und **Zellulien, Zeichnungsvorlagen** (sowohl für's Freihand- als technische Zeichnen), **Schulwandkarten** und **Atlanten, pädagogischen Werke** und **Schulbücher** aller Art.

Preisverzeignisse stehen gratis zur Verfügung.

## **Für Baumzüchter.**

Lehrer **Boß** in Stettlen beabsichtigt auf diesen Herbst einen Theil seiner Baumschule, circa 3000 2—4jährige Stämmchen, worunter 1000 veredelte, zu verkaufen.

Lehrer, Baumzüchter sowie landwirthschaftliche Gesellschaften, welche neue Baumschulen anzulegen oder bereits bestehende zu vergrößern wünschen, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Man wird die ganze Parthe zusammen, oder kleinere, beliebige Abtheilungen davon abgeben.

## **Versammlung**

der

## **Zöglinge der XXVIII. Seminarpromotion,**

Samstag den 24. Oktober 1868, Vormittags 10 Uhr,

im Saale des **Café Roth** in Bern.

Liederbücher von Heim mitbringen.

## **Der Vorstand.**

Soeben ist bei **F. Schultheß** in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neue, zweite durchgesehene und verbesserte Auflage von

## **U. Wiesendanger,**

## **Deutsches Sprachbuch**

für

die erste Classe der Sekundar- und Bezirks-

schulen

auf Grundlage des neuen zürcherischen Lehrplanes bearbeitet.

gr. 8°. broch. Preis 1 Fr. 30 Cts.

## **Schulausschreibungen.**

Ort.	Schulart.	Kinder- zahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungs- zeit.
Goldern,	gemischte Schule.	40	500	21. Oktob.
Boden,	gemischte Schule.	30	500	20. "
Binz,	Unterklasse.	50	500	24. "
Schwadernau,	gemischte Schule.	50	634	24. "
Gampelen,	gemischte Schule.	50	650	24. "
Rohrbach,	2. Klasse.	90	510	20. "
Baugerten,	gemischte Schule.	30	515	21. "
Kapelen,	Unterklasse.	70	500	21. "
Ob- u. Niederönz,	Elementarklasse.	60	500	22. "
Oberägeri,	Unterschule.	55—60	500	20. "
Büttikerden,	Mittelklasse.	45	720	18. "
Übergoldbach,	Oberklasse.	40	500	22. "
Bissen,	gemischte Schule.	60	500	25. "
Gstaad,	Unterklasse.	50	500	25. "
Überstechholz,	Unterklasse.	75	500	22. "
Rothenbaum,	gemischte Schule.	80	600	22. "
Müntschmier,	Unterklasse.	50	550	27. "
Unterlangenegg,	Oberklasse.	75	620	22. "
Woblen,	Elementarklasse.	60	500	22. "
Meiringen,	Oberklasse.	66	600	21. "
Baum,	gemischte Schule.	25	500	21. "
Sinnerchwand,	gemischte Schule.	30	500	21. "
Boden,	gemischte Schule.	75	500	21. "
Hünenbach,	gemischte Schule.	65	610	24. "
Ganthal,	Unterklasse.	50	500	24. "
Schweizberg,	Unterklasse.	?	500	24. "
Duggingen,	gemischte Schule.	60	500	25. "
Liesberg,	gemischte Schule.	65	500	25. "
Münchenbuchsee,	Sekundarschule, 1 Stelle zu 1800 Fr.			18. "
Thun,	Mädchensekundarschule, 1 Stelle zu 1200 Fr.			24. "
Vandorf,	Rettungsanstalt, 1 Stelle zu 400—500 Fr. nebst freier Station.			24. "

## **Ernennungen.**

Zum Sekundarlehrer nach Kirchberg:

Grn. F. U. Segeffer, d. 3. Lehrer an der Sekundarschule in Münchenbuchsee.

Zu Lehrern an der Sekundarschule in Langenthal:

Grn. B. Furrer, d. 3. Sekundarlehrer in Wiedlisbach.

" Frd. Kronauer,

" Ad. Bössard,

" Joh. Rüfli,

" Frd. Hirzbrunner,

" Wilh. Müller,

{ bish. Lehrer.